

**Ordnung des Europaeum (Ost-West-Zentrum)
an der Universität Regensburg
Vom 10. Februar 2010**

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung**
- § 2 Ziele und Aufgaben**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Direktorium**
- § 5 Beirat**
- § 6 Geschäftsführer**
- § 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Rechtsstellung

¹Das Europaeum ist eine Zentrale Einrichtung der Universität Regensburg im Sinne von Art. 19 Abs. 5 BayHSchG. ²Es steht unter der Verantwortung der Leitung der Universität Regensburg.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Das Europaeum beruht auf den beiden Säulen „Forschung“ und „Lehre“. ²Aufbauend darauf hat es die interdisziplinäre und vergleichende Erforschung der gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Strukturen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im gesamteuropäischen Rahmen sowie die Koordination der entsprechenden Forschung und Lehre zum Ziel.
- (2) Zu den Aufgaben des Europaeum zählen:
1. Koordination der Angebote zu interdisziplinärer und vergleichender Lehre zu Mittel-, Ost- und Südosteuropa aus den Fakultäten,
 2. Koordination der interdisziplinären Forschung zu Mittel-, Ost- und Südosteuropa,
 3. Organisation und Durchführung von Stipendienaufenthalten von Studierenden und Dozenten im Rahmen des Lehr- und Forschungsprogramms,
 4. hochschulinterne und -externe Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Europaeum mit den Fakultäten und den zentralen Organisationseinheiten zusammen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind einerseits die am Europaeum tätigen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter, andererseits die sonstigen Mitarbeiter, studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- (2) ¹Voraussetzung für die Mitgliedschaft der am Europaeum tätigen Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiter ist die Promotion oder eine gleichwertige wissen-

schaftliche Leistung, sowie die bereits bestehende Zugehörigkeit zur Universität Regensburg. ²Über diese Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium mehrheitlich auf Antrag.

- (3) Der Koordinator für Forschung ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter ebenfalls Mitglied des Europaeum und setzt Impulse für die interdisziplinäre Projektforschung und organisiert im Verbund mit dem Direktorium und den Mitgliedern des Europaeum die Erarbeitung von Forschungsanträgen.
- (4) Jede Zugehörigkeit zum Europaeum endet mit dem Ausscheiden aus der Zugehörigkeit zur Universität Regensburg, mit dem Ausscheiden aus Projekten am Europaeum oder mit deren Beendigung oder mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Direktorium.

§ 4

Direktorium

- (1) ¹Das Direktorium ist ein Organ des Europaeum. ²Das Direktorium besteht aus drei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. ³Die drei Professoren und der wissenschaftliche Mitarbeiter werden von der Universitätsleitung in Absprache mit den Professoren des Europaeum für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. ⁴Zu den Sitzungen des Direktoriums soll der Geschäftsführer eingeladen werden.
- (2) ¹Das Direktorium wählt aus den eigenen Reihen der Professoren einen Sprecher sowie einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Sprecher leitet und verwaltet mit Unterstützung des Geschäftsführers das Europaeum im Rahmen der Entscheidungen des Direktoriums und der Empfehlungen des Beirates.
- (3) ¹Grundsätzliche Entscheidungen über Angelegenheiten des Europaeum trifft das Direktorium nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Beirat. ²Das Direktorium beschließt über die Programmplanung des Europaeum in den Bereichen interdisziplinäre und vergleichende Lehre zu Ost-, Mittel- und Südosteuropa, Koordination der interdisziplinären Forschung, Organisation von Stipendienaufenthalten von Studierenden und Dozenten und Öffentlichkeitsarbeit. ³Es trägt dafür Sorge, dass das Europaeum die ihm zugewiesenen Aufgaben im Sinne der vorgenommenen Programm-

planung erfüllt.

- (4) ¹Das Direktorium erstellt die Entwicklungs- und Ausstattungspläne und entscheidet über die organisatorische Gliederung des Europaeum. ²Es erstellt den Haushaltsentwurf und entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter und der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der dem Europaeum zugewiesenen Räume, Sachmittel, Gerätemittel und Hilfskraftmittel.
- (5) Das Direktorium ist dem Beirat für die Erfüllung der unter § 4 Abs. 3 und 4 genannten Aufgaben berichtspflichtig und berücksichtigt die Stellungnahmen des Beirats.

§ 5

Beirat

- (1) ¹Der Beirat ist ein Organ des Europaeum. ²Der Beirat berät das Direktorium bei der strukturellen Weiterentwicklung und der Planung von Maßnahmen im Sinne von § 2.
- (2) ¹Der Beirat besteht aus
1. fünf Professoren aus verschiedenen Fakultäten,
 2. drei wissenschaftlichen Mitarbeitern und
 3. einem Studierenden.

²Von den Mitgliedern des Beirats müssen je zwei Mitglieder aus den folgenden drei Bereichen kommen, ohne demselben Lehrstuhl anzugehören:

1. Juristische Fakultät und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät;
2. Philosophische Fakultät I – Philosophie, Kunst- und Gesellschaftswissenschaften;
3. Philosophische Fakultät II – Psychologie, Pädagogik und Sportwissenschaften und Philosophische Fakultät III - Sprach- und Literaturwissenschaften.

³Das Direktorium ist Mitglied ohne Stimmrecht.

- (3) ¹Die Mitglieder des Beirats werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Direktoriums für vier Jahre bestellt mit Ausnahme des Studierendenvertreters, dieser wird für zwei Jahre bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Der Beirat wählt sich ei-

nen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁴Wiederwahl ist möglich.

- (4) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Der Beiratsvorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

§ 6

Geschäftsführer

¹Der Geschäftsführer führt die Geschäfte und organisiert und koordiniert die laufende Arbeit am Europaeum nach Weisung des Direktoriums. ²Er betreut und verwaltet Projekte in Forschung und Lehre und trägt im Auftrag des Direktoriums Sorge für die Einwerbung von Drittmitteln sowie für die Wahrnehmung des Europaeum von außen.

§ 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

¹Die Ordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Senat gemäß Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 BayHSchG. ²Sie tritt am Tag nach ihrer örtlichen Bekanntgabe in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. September 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 03. Februar 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 10. Februar 2010.

Regensburg, den 10. Februar 2010

Universität Regensburg

Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Ordnung wurde am 10. Februar 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Februar 2010 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2010.